

ANWALTSGERICHTSHOF  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
- Präsidium -

---

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2026  
(§§ 105 Abs. 1 BRAO, 21 e GVG)

---

Hamm, den 21.12.2025

I.

Der Anwaltsgerichtshof und die Besetzung des Gerichtes

1.)  
Bei dem Anwaltsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen sind zwei Senate eingerichtet.

2.)  
Die Senate des Anwaltsgerichtshofes sind wie folgt besetzt

a)

**1. Senat**

|  |  |
|--|--|
| Rechtsanwalt Peter Lungerich                                 | - Vorsitzender -                                       |
| Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau                              | - stellvertretender<br>Vorsitzender und<br>Beisitzer - |
| Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser                       | - Beisitzer -  |
| Rechtsanwalt Thomas Pliester                                 | - Beisitzer -  |
| Rechtsanwalt Dr. Georg Hünnekens                             | - Beisitzer -  |
| Rechtsanwältin Vera Otto                                     | - Beisitzerin -  |
| Rechtsanwalt Dr. Stephan Schmeken                            | - Beisitzer -  |
| Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Carsten Peters | - Beisitzer -  |
| Richterin am Oberlandesgericht Julia Dhom                    | - Beisitzerin -  |
| Richter am Oberlandesgericht Dr. Martin Zurlinden            | - Beisitzer -  |

b)

## 2. Senat

Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer  
Rechtsanwalt Dr. Markus Schäfer

- Vorsitzender -  
- stellvertretender  
Vorsitzender und  
Beisitzer -

Rechtsanwalt Dr. Stefan Tierel  
Rechtsanwalt Dr. Markus Frisch  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Michael Sattler, LL.M.  
Rechtsanwältin Dr. Anja Riemann-Uwer, LL.M.  
Richter am Oberlandesgericht Cornelius Vowinckel  
Richterin am Oberlandesgericht Ute Sattler  
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Simone Kleinod

- Beisitzer -  
- Beisitzer -  
- Beisitzer -  
- Beisitzerin -  
- Beisitzer -  
- Beisitzerin -  
- Beisitzerin -

3.)

Präsident ist Rechtsanwalt Peter Lungerich.

## II.

### Das Präsidium

1.)

Geborenes Mitglied ist

Rechtsanwalt Peter Lungerich

2.)

Gewählte Mitglieder sind aufgrund der Wahl vom 16.02.2024 per 21.12.2025

Rechtsanwalt Dr. Thomas Lüttgau  
Rechtsanwalt Carlos A. Gebauer  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Andreas Frieser  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Carsten Peters

## III.

### Geschäftsverteilung auf die Senate

1.

#### **Zuständigkeit des 1. Senates**

Der 1. Senat ist zuständig für alle gerichtlichen Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen und mithin für alle Verfahren, für die neben der Bundesrechtsanwaltsordnung die Verwaltungsgerichtsordnung gilt. Die Zuständigkeit des

1. Senates bezieht sich auch auf Verfahren, für die der Anwaltsgerichtshof aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung des Rechtes der Syndikusanwälte zuständig ist.

2.

### **Zuständigkeit des 2. Senates**

Der 2. Senat ist in allen anderen gerichtlichen Verfahren und mithin in den Verfahren zuständig, in denen neben der Bundesrechtsanwaltsordnung die Strafprozessordnung gilt.

3.

### **Sonderzuständigkeiten**

a)

In den Verfahren, die nach Maßgabe von § 95 Abs. 1 a Satz 3 BRAO und nach Maßgabe von § 95 Abs. 2 Satz 2 BRAO durchzuführen sind, ist der 1. Senat zuständig.

b)

In den Fällen von § 95 Abs. 3 BRAO handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Anwaltssache, so dass ebenfalls der 1. Senat zuständig ist.

c)

In den Fällen von § 103 Abs. 4 BRAO ist jeweils der Senat zuständig, dem der betroffene Richter nicht angehört.

d)

Hebt der Bundesgerichtshof eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofes auf und weist den Vorgang zur erneuten Verhandlung und Entscheidung einem anderen Senat des Anwaltsgerichtes zu, gelten die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen nicht.

e)

In strafprozessualen Wiederaufnahmeverfahren gem. § 140 a GVG gilt folgende Zuständigkeit

Ausgangsgericht

Gericht für Wiederaufnahmeverfahren

Anwaltsgericht Düsseldorf

Anwaltsgericht Hamm

Anwaltsgericht Hamm

Anwaltsgericht Köln

Anwaltsgericht Köln

Anwaltsgericht Düsseldorf

## **IV.**

### Güterichter

Kommt es zu einer Güteverhandlung oder zu sonstigen Güteversuchen, so ist Güterichter im Sinne von §§ 112 c Abs. 1 BRAO, 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO der

Vorsitzende des nach der Geschäftsverteilung jeweils nicht zuständigen Senates. Im Falle seiner Verhinderung gelten die Vertretungsregelungen der Geschäftsordnung des jeweiligen Senates, dem der verhinderte Güterichter angehört.

## V.

### Senatsübergreifende Vertretung

Ist ein Senat aufgrund Verhinderungen nicht ausreichend besetzt, sind die Mitglieder des anderen Senates in der umgekehrten Reihenfolge von Ziffer I. 2 zur Vertretung berufen.

Ist ein danach berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seines Senats so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung schriftlich unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Anwaltsgerichtshofes anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.

Peter Lungerich

Carlos A. Gebauer

Dr. Thomas Lüttgau

Prof. Dr. Andreas Frieser

Dr. Carsten Peters